

60. 1. Kann es unter Umständen genügen, wenn in einer dem Thatbestande der §§. 267. 268 St.G.B.'s entsprechenden Frage eine „Privaturkunde“ lediglich als „Urkunde“ bezeichnet wird?
St.R.D. §. 293.

2. Darf im Wege der Auslegung der Gerichtshof die Bedeutung eines Geschworenenurtheils feststellen, welcher mit der allgemeinen Bejahung der Schuldfrage nicht bloß eine teilweise Verneinung, sondern außerdem noch eine teilweise, vereinzelte Thatmerkmale betreffende Bejahung verbunden hat?
St.R.D. §§. 305. 309—312.

II. Straffenat. Urth. v. 30. October 1882 g. R. Rep. 1987/82.

I. Schwurgericht Guben.

Der Angeklagte R. ist wegen Urkundenfälschung auf Grund der §§. 267. 268 St.G.B.'s verurtheilt. Der dem Urtheile zum Grunde gelegte Spruch der Geschworenen lautete auf die Frage: Ist der An-

geklagte schuldig, am 9. Dezember 1879 zu D. und Z. in rechtswidriger Absicht die in den Akten befindliche, von dem Ortsvorsteher R. ausgestellte und mit dem Gemeindefiegel versehene Bescheinigung vom 9. Dezember 1879 — eine inländische öffentliche Urkunde, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit war — verfälscht und von derselben zum Zwecke der Täuschung der Steuerhebestelle, bezw. des Amtsgerichtes zu B. Gebrauch gemacht zu haben, und zwar in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen? Ja, der Angeklagte ist schuldig mit mehr als sieben Stimmen, die Urkunde gefälscht zu haben, in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen; jedoch ist nicht erwiesen, daß es eine öffentliche Urkunde war.

Aus den Gründen:

1. Die Rüge einer unzureichenden Fragestellung vermöge der Fassung der Hauptfrage erscheint nicht begründet. Sie stützt sich darauf, daß in derselben unterlassen worden sei, neben den Worten: „eine inländische öffentliche Urkunde“ die Worte: „oder eine Privaturkunde“ einzuschließen. Zuzugeben ist, daß eine solche Fassung korrekter gewesen wäre, als die gewählte. Es ist auch zutreffend, daß nach Verneinung der Öffentlichkeit der Urkunde durch die hier gewählte Fassung der Frage der erste Richter in die Notwendigkeit versetzt wurde, die Beschaffenheit der Urkunde als Privaturkunde darzutun. Dies würde aber, wofern Klarstände, daß alle nicht ausdrücklich verneinten Elemente der gestellten Frage durch den Geschworenenpruch bejaht worden, in einer dem Gesetze entsprechenden Weise haben geschehen können. In der Bezeichnung von Urkunden als Privaturkunden in den §§. 267. 268 St.G.B.'s ist denselben nicht ein Merkmal von positivem Werte, eine eigentümliche Beschaffenheit, die dem Begriffe von Urkunden an sich noch hinzutreten müßte, beigelegt; der Zusatz „privat“ bezeichnet lediglich soviel als „nicht öffentlich“ und dient sprachlich zur schärferen Hervorhebung des Gegensatzes innerhalb des Gesetzes, demzufolge öffentliche Urkunden stets, Privaturkunden aber nur im Falle der Beweiserheblichkeit für Rechte und Rechtsverhältnisse den Gegenstand strafbarer Fälschungen bilden können. Beweiserhebliche nicht öffentliche Urkunden können nur Privaturkunden sein, nämlich ausgestellt von Persönlichkeiten ohne öffentlichen Charakter.

2. Für begründet zu erachten aber war die Revisionsbeschwerde aus

materiellen Gründen im Hinblick auf die Fassung des Spruches der Geschworenen auf die Hauptfrage.

Der erste Richter hat durch diesen Spruch für thatsächlich als festgestellt erachtet nicht nur die in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, erfolgte Fälschung einer Privaturkunde, sondern auch das Vorhandensein aller in die Frage aufgenommenen Thatbestandsmerkmale, welche nicht ausdrücklich verneint worden.

Zufolge §. 305 St. P. O. haben die Geschworenen die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten; sie sind berechtigt, eine Frage teilweise zu bejahen und teilweise zu verneinen. Machen sie von diesem Rechte Gebrauch, so muß mit einer, jeden Zweifel ausschließenden, Klarheit erhellen, welchen Thatbestandsmerkmalen eine bejahende Antwort gegeben worden sei, um zu einer Anwendung des Strafgesetzes auf dieselben zu gelangen. Es ist nicht zulässig, im Wege der Auslegung den Umfang der Bejahung über den bestimmt erkennbaren Inhalt der Antwort auszudehnen. Es ist insbesondere nicht zulässig, dann, wenn die Antwort der Geschworenen nicht auf ein einfaches „Ja“ lautet, sondern bei der Bejahung der Inhalt derselben, d. h. die bejahten einzelnen Merkmale der Frage neben der Verneinung anderer, ausdrücklich hervorgehoben sind, die Bejahung der nicht ausdrücklich bejahten Merkmale daraus herzuleiten, daß sie nicht auch für nicht erwiesen erklärt sind. Nach dem ersten Satze des §. 305 a. a. O. genügt allerdings grundsätzlich ein einfaches „Ja“, um alle Elemente der gestellten Frage, einschließlicly etwaiger erschwerender Umstände, für festgestellt anzunehmen. Bei einer solchen Antwort ist kein Anlaß gegeben, an der Beziehung der Bejahung auf die gestellte Frage ohne Unterscheidung ihrer Elemente, also im ganzen Umfange, zu zweifeln. Wo aber Zweifel solcher Art bestehen — und dies ist der Fall, wenn neben dem „Ja“ die einzelnen bejahten Momente der Frage ausdrücklich, aber nicht erschöpfend, angegeben sind —, so dürfen diese Zweifel nicht durch richterliche Interpretation beseitigt werden; in solchen Fällen ist vielmehr nach §§. 309 flg. St. P. O. zu verfahren.

Im vorliegenden Falle ist ausdrücklich bejaht die Schuld des Angeklagten, die Urkunde gefälscht zu haben, in der Absicht sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Möglichkeit besteht, daß die vorausgeschickte allgemeine Bejahung auch andere, demnächst nicht ausdrücklich verneinte Merkmale treffen sollte; aber bestimmt ersichtlich geworden ist

dies nicht, namentlich nicht, ob die Geschworenen die in der Frage erwähnte rechtswidrige Absicht, ferner die Beschaffenheit der Urkunde als von Erheblichkeit zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen, endlich den Gebrauch zum Zwecke der Täuschung ihrer Prüfung unterzogen, oder ob sie etwa das eine oder andere dieser Elemente der Frage übersehen haben. Die in Gemäßheit der erteilten Antwort als bejaht anzusehenden Merkmale der Straftat genügten also nicht zur Anwendung der §§. 267. 268 St.G.B.'s.